

H a u p t s a t z u n g

Inhaltsübersicht:

- Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1
- Abschnitt II Gemeinderat §§ 2 bis 3a
- Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 9
- Abschnitt IV Oberbürgermeister §§ 10, 11
- Abschnitt V Stellvertretung des Oberbürgermeisters § 12
- Abschnitt VI Schlussbestimmungen § 13

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26,42), hat der Gemeinderat am 10. Mai 2023 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.¹

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3

¹ Von der weiteren Benennung der weiblichen und intersexuellen Form wird abgesehen. Diese Satzung ist unabhängig der sprachlichen Fassung geschlechtsneutral und umfasst alle Geschlechter.

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

§ 3 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/r jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37 a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- 1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss,
 - 1.2 der Technische Ausschuss,
 - 1.3 der Kultur- und Bildungsausschuss.
- 2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- 3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- 1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- 2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 - 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- 3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 75.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR beträgt.
- 4) In ihrem Geschäftsbereich entscheiden die beschließenden Ausschüsse über die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 20.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000

EUR im Einzelfall.

- 5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- 1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Die Angelegenheit ist dann durch den Oberbürgermeister bis spätestens zur übernächsten Sitzung dem Gemeinderat zur weiteren Behandlung vorzulegen.
- 2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- 3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- 4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- 5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- 1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabeangelegenheiten,
 - 1.3 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.4 Marktangelegenheiten,
 - 1.5 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung,

Jagd, Fischerei und Weide,

- 1.6 Verwaltung der Stiftung der Stadt Schwetzingen für Kunst und Kultur entsprechend der gültigen Stiftungssatzung.
- 2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über
 - 2.1 Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen
 - 2.1.1 von Beamten im gehobenen Verwaltungsdienst bis Besoldungsgruppe A 12,
 - 2.1.2 von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9b bis 10 TVöD und S11b bis S16 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfs-Beschäftigte mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen bis zur Dauer von zwei Jahren bzw. Mutterschutz- und Elternzeitvertretungen handelt,
 - 2.2 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,
 - 2.3 den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR im Einzelfall bei Wohnungen und bebauten Grundstücken, und bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR bei unbebauten Grundstücken,
 - 2.4 Verkauf, Vermietung und Verpfändung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 20.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,
 - 2.5. den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 20.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR beträgt.

§ 8

Technischer Ausschuss

- 1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,

- 1.9 Abfallwirtschaft,
- 1.10 Energie.
- 2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Technische Ausschuss über
 - 2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 75.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall,
 - 2.2 die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) von mehr als 75.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall,
 - 2.3 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
 - 2.4 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 9

Kultur- und Bildungsausschuss

Der Geschäftskreis des Kultur- und Bildungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
2. soziale und kulturelle Angelegenheiten.

IV. Oberbürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten

- 1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- 2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd

übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 75.000 EUR im Einzelfall,
- 2.2 die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebe-schluss) bis zu 75.000 EUR im Einzelfall,
- 2.3 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 EUR im Einzelfall,
- 2.4 Kreditaufnahmen im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung,
- 2.5 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Ver-wendung von Deckungsreserven bis zu 20.000 EUR im Einzelfall, sowie die Zustim-mung zu Budgetumbuchungen innerhalb des Ergebnishaushalts und zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt in unbeschränkter Höhe, sofern die Mittel für dasselbe Vorhaben verausgabt werden,
- 2.6 Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
- 2.7 Erlass von Forderungen bis zu 20.000 EUR im Einzelfall,
- 2.8 Stundung von Forderungen im Einzelfall bis 5.000 EUR auf unbegrenzte Zeit, darüber hinaus im Einzelfall bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.9 den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 20.000 EUR beträgt
- 2.10 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis 1.000 EUR monatlich im Einzelfall bei Wohnungen und bebauten Grundstücken, und bis zu 1.000 EUR jährlich im Einzelfall bei unbebauten Grundstücken,
- 2.11 Verkauf, Vermietung und Verpfändung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall 20.000 EUR nicht übersteigt,
- 2.12 Abschluss von Verträgen über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 37 Landesbauordnung in Höhe der vom Gemeinderat festgesetzten Ablösungsbe-träge,
- 2.13 Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen,
- 2.13.1 von Beamten im mittleren Verwaltungsdienst bis zum Endamt und Beamtenanwärtern und Verwaltungspraktikanten,
- 2.13.2 von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9a TVöD und S2 bis S11a,
- 2.13.3 von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9b bis 10 TVöD und S11b bis S16, soweit es sich um Aushilfsbeschäftigte mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen bis zur Dauer von zwei Jahren handelt,
- 2.13.4 von Beschäftigten, soweit es sich um Mutterschutz- und Elternzeitvertretungen han-delt (mit Ausnahme von leitenden Beschäftigten),
- 2.14 befristete Stundenerhöhungen von Beamten und Beschäftigten (in Teilzeit) bis zur

Dauer von einem Jahr für die Durchführung von Projekten und Vertretungen,

- 2.15 personalrechtliche Entscheidungen, bei denen es aufgrund eines tarifrechtlichen Anspruchs oder aus anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften für den Verwaltungsausschuss bzw. den Gemeinderat keinen Entscheidungsspielraum mehr gibt,
 - 2.16 die Gewährung von unverzinslichen Entgelt- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen,
 - 2.17 die Anerkennung der Schlussabrechnung eines Bauvorhabens (Abrechnungsschluss),
 - 2.18 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 LBO),
 - 2.19 die Entscheidung bei Abweichungen von der Ortsbausatzung und Gestaltungssatzung in Bezug auf Werbeanlagen und Einfriedungen, sofern es sich nicht um Abweichungen handelt, die von übergeordneter Bedeutung sind,
 - 2.20 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.21 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen,
 - 2.22 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 3) Der Oberbürgermeister gibt dem Technischen Ausschuss folgende Entscheidung der Baurechtsbehörde zur Kenntnis:
- 3.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch),
 - 3.2 die Zulassung von Ausnahmen und der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Baugesetzbuch),
 - 3.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 Baugesetzbuch),
 - 3.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) und
 - 3.5 über die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch).
- 4) Für die Abstimmung in den Gesellschafterversammlungen von rechtlich selbständigen, privatrechtlichen Gesellschaften der Stadt Schwetzingen, in denen der Oberbürgermeister die Stadt gem. § 104 GemO vertritt, werden dem Oberbürgermeister folgende Entscheidungen auf Dauer übertragen:
- 4.1 Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 4.2 Ergebnisverwendung,
 - 4.3 Entlastung der Verwaltungs-GmbH bzw. der Geschäftsführer,

- 4.4 Wahl des Abschlussprüfers,
- 4.5 Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
- 4.6 Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten gegenüber der Geschäftsführung sowie Vertretung der Gesellschaft in einem Rechtsstreit gegen die Geschäftsführung.

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 12

Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- 1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister".
Der Erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Der weitere Beigeordnete ist nur allgemeiner Stellvertreter, wenn der Oberbürgermeister und der Erste Beigeordnete verhindert sind.
- 2) Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftsbereich. Die Bestimmungen der den Beigeordneten zur dauernden Erledigung übertragenen Geschäftsbereiche erfolgt im Rahmen der Organisationspläne im Geschäftsverteilungsplan.
- 3) Ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Zugleich tritt die bisher geltende Fassung der Hauptsatzung vom 16. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. März 2021, außer Kraft.

Schwetzingen, 10. Mai 2023

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.